



Oberwart, am 28.12.2011

Geschäftszahl:

Sachbearbeiter:

Telefon: 03352/38055 DW

E-mail:

EINKAUFSTADT

KULTURSTADT

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart
vom 28.12.2011 über die Ausschreibung
einer **Hundeabgabe**

SCHULSTADT

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl.Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 15
Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF,
wird verordnet:

MESSESTADT

§ 1

Für den Bereich der Stadtgemeinde Oberwart wird für das Halten von Hunden eine
Abgabe ausgeschrieben.

SPORTSTADT

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- | | |
|---------------------------|------------|
| a) für Nutzhunde | 10,00 Euro |
| b) für alle anderen Hunde | 40,00 Euro |

PARTNERSTADT

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der
bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter sowie Hunde,
die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

ARKADENSTADT



§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t**:

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Polizei und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe wird alljährlich mit 15. Februar fällig.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabengesetz geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 29.12.2011

Abgenommen am: 13.01.2012

